



Urwissen / Demnach verschiedene / so wol aus der  
Bürgerschaft als Frembde / sich finden / welche in den Dörffern / Butter / Galch und  
Käse vor die Frembde auffkauffen / und durch solchen unzuläßigen Vorkauff eine  
merckliche Theurung darin verursachen / das Vieh auch / ehe und bevor es auf den  
feilen Marckt kömmt / auffkauffen / und entweder lebendig oder aber geschlachtet und ein-  
gesalzen an frembde Dertter / so wol zu Lande als zu Wasser / versenden / wodurch die  
Bürgerschaft der Stadt sich nicht versorgen kan / die Armuth auch höchst bedrängt  
wird ; Als hat S. Racht solchem Ubel vorzukommen / allen und jeden Bauren  
und Untersassen dieser Stadt Jurisdiction hiemit verbieten wollen / daß sie von dato  
an ihr Vieh / Butter / Galch und Käse an keine in die Dörffer Ausfahrende verkauf-  
fen / ( die Fleischer der Stadt / was das Vieh anlanget / ausgenommen ) sondern  
dieselbe nirgend anders wohin / als nach der Stadt / bringen sollen / inmassen denn die  
Schulzen solche Ausläuffer und Vorkäuffer in den Dörffern anhalten / und denen  
Rempfern übergeben sollen / mit der Zerwarnung / daß alle diesem Edict zuwider auf-  
gekauffte Victualien confisciret / und so wol die Käuffere als Verkäuffere mit will-  
führlicher Straffe darüber sollen belegt werden. Wornach sich ein jeder zu rich-  
ten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf unserm Rachtause den  
23. Septembr. Anno 1695.

Burgermeistere und Racht  
der Stadt Danzig.

